

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Stadt Fürth

- synoptische Gegenüberstellung

Vorlage für den Finanz- und Verwaltungsausschuss

Der neuen BFS wird eine Inhaltsübersicht vorangestellt, welche die Struktur der Satzung in sechs Abschnitte mit 32 Paragrafen verdeutlicht. Dadurch können die einschlägigen Stellen schneller gefunden werden.

Dargestellt wird die derzeitige Fassung der Satzung in Spalte 1 und der Entwurf der neuen Satzung in Spalte 2, somit als vergleichende Übersicht (Synopse).

Derzeitige Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1973 (Amtsblatt Nr. 29 vom 31.08.1973), geltend ab 01.09.1973, i. d. Fassung der Änderungssatzungen vom 11.7.1977, 22.10.1990 und 25.07.2001 (StadtZeitung/ Amtsblatt Nr. 16 vom 15.08.2001). Ortsrecht Nr. 32-2	Entwurf der Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)
--	--

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

vom (Amtsblatt Nr. vom)

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich
- § 2 Leistungen im Bestattungsbereich
- § 3 Friedhofswidmung
- § 4 Begriffsbestimmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten, Besuchsregelung
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung
- § 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit, Bestattungsvorbereitung
- § 10 Benutzung der Leichenhallen
- § 11 Benutzung der Trauerhallen (Aussegnungshallen) für Trauerfeiern
- § 12 Urnenbeisetzungen
- § 13 Grabtiefe
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Exhumierung, Umbettung

IV. Grabstätten, Grabnutzungsrechte

- § 16 Grabarten
- § 17 Reihengräber
- § 18 Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- § 19 Urnengräber und Urnennischen
- § 20 Grabnutzungsrechte
- § 21 Ehrengräber, Kriegsgräberanlagen

V. Grabmale, Gestaltungsvorschriften, Grabpflege

- § 22 Allgemeine Grundsätze, Wahlmöglichkeit
- § 23 Grabmale
- § 24 Gräfte
- § 25 Grabpflege
- § 26 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 27 Maßnahmen bei Vernachlässigung der Grabstätten

VI. Schlussvorschriften

- § 28 Besitzstandsregelung
- § 29 Anordnungen für den Einzelfall
- § 30 Haftungsausschluss
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bestattungsanstalt, Zweck und Aufgabe

- (1) In Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Bestattungswesens unterhält und betreibt die Stadt Fürth eine Bestattungsanstalt. Sie ist eine unselbständige (nicht rechtsfähige), der Volksgesundheit dienende und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgende öffentliche Einrichtung.
- (2) Unbeschadet der Rechte Dritter hat die Bestattungsanstalt für die zu einer ordnungsgemäßen und schicklichen Totenbestattung notwendigen Voraussetzungen zu sorgen. Zur Bestattungsanstalt gehören alle diesem Zweck dienenden verwaltungsmäßigen, technischen und sonstigen Einrichtungen, insbesondere die städtischen Friedhöfe an der Erlanger Straße und in den Ortsteilen Stadeln und Vach, die städtischen Leichenhäuser, der Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen sowie das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.
- (3) Aufgabe der Bestattungsanstalt ist die Durchführung von Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Fürth und auf dem kirchlichen Friedhof im Ortsteil Burgfarnbach. Die Bestattung umfaßt alle Leistungen und Tätigkeiten, die innerhalb des Friedhofsbereichs von der Einstellung einer Leiche in das Leichenhaus bis zum Schließen des Grabes bzw. bis zur Beisetzung der Urne, Einäscherungen ausgenommen, notwendig oder üblich sind. Die Handlungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei Bestattungen bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Fürth ist nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage I), die Bestandteil dieser Satzung ist, gebührenpflichtig.

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeangehörigen betreibt die Stadt Fürth folgende Friedhöfe einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen als eine gemeindliche Einrichtung:
 1. Friedhof Erlanger Straße 97,
 2. Friedhof in Fürth-Stadeln, Stadelner Hauptstraße 35,
 3. Friedhof in Fürth-Vach, Zedernstraße 5.
- (2) Die einschlägigen Vorschriften der Satzung finden sinngemäß auch Anwendung für den kirchlichen Friedhof im Stadtteil Burgfarnbach, soweit dort städtisches Personal für den Betrieb zum Einsatz kommt.
- (3) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde Erlanger Straße 99 sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger.
- (4) Die Handlungen der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.

-/-

§ 2 Benutzungsrecht und –zwang

- (1) Alle Gemeindeangehörigen haben das Recht, sich nach Maßgabe dieser Satzung der Bestattungsanstalt zu bedienen (Benutzungsrecht).
- (2) Für Verstorbene, die auf den städtischen Friedhöfen oder auf dem kirchlichen Friedhof im Ortsteil Burgfarrnbach bestattet werden sollen, müssen folgende Leistungen der Bestattungsanstalt in Anspruch genommen werden (Benutzungszwang):

1. Die Einstellung und Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus,
2. das Öffnen und Schließen des Grabes,
3. die Benutzung des Bahrwagens,
4. das Verbringen des Sarges von der Leichen- bzw. Aussegnungshalle zum Grab,
5. das Versenken des Sarges bzw. die Beisetzung der Urne und
6. alle sonstigen im Einzelfall notwendig werdenden oder gewünschten Leistungen, die der Natur der Sache nach nur von der Bestattungsanstalt erbracht werden können oder aus gesundheitlichen bzw. Gründen eines reibungslosen Betriebs- oder Bestattungsablaufs von ihr erbracht werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Ausschmückung der Aufbahrungszellen sowie für Exhumierungen und Umbettungen (indirekter Benutzungszwang).

Für Trauerfeiern auf den städtischen Friedhöfen sind die jeweiligen Aussegnungshallen zu benutzen.

§ 2 Leistungen im Bestattungsbereich

- (1) Für die Bestattung von Verstorbenen auf den städtischen Friedhöfen oder auf dem kirchlichen Friedhof in Burgfarrnbach werden folgende Leistungen erbracht (Benutzungszwang):

1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
2. die Benutzung des Bahrwagens,
3. das Verbringen des Sarges von der Leichenhalle (soweit dort eingestellt bzw. aufgebahrt wurde) bzw. von der Aussegnungshalle (bei dortiger Trauerfeier) zum Grab,
4. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
5. alle sonstigen im Einzelfall notwendig werdenden oder gewünschten Leistungen, die der Natur der Sache nach nur vom städtischen Personal erbracht werden können oder aus gesundheitlichen bzw. Gründen eines reibungslosen Betriebs- oder Bestattungsablaufs erbracht werden müssen. Dies gilt auch für die Ausschmückung der Aufbahrungszellen sowie für Exhumierungen und Umbettungen.

Für Trauerfeiern auf den städtischen Friedhöfen sind die jeweiligen Aussegnungshallen zu benutzen.

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(3) Der Benutzungszwang lässt unbeschadet des § 4 das Recht der Bestattungsverpflichteten, den Bestattungsort zu bestimmen, insbesondere einen Verstorbenen auswärts bestatten zu lassen, sowie das herkömmliche Verbringen eines Sarges von der Leichen- bzw. Aussegnungshalle zum Grab und sein Versenken durch Nachbarn, Vereinsmitgliedern u. a. unberührt. Im Einzelfall entbindet die Stadt aus wichtigen, insbesondere Gewissensgründen auf Antrag vom Benutzungszwang, wenn und soweit dem das öffentliche Wohl oder dieser Satzung übergeordnete Vorschriften nicht entgegenstehen und keine nennenswerten Störungen des Betriebs- und Bestattungsablaufs zu befürchten sind.</p> <p>§ 3 Bestellung von Leistungen der Bestattungsanstalt</p> <p>Leistungen der Bestattungsanstalt sind beim städtischen Bestattungsamt zu beantragen bzw. zu bestellen.</p>	<p>(2) Der Benutzungszwang lässt unbeschadet des § 3 das Recht des Bestattungspflichtigen unberührt, die Art und den Ort der Bestattung zu bestimmen, insbesondere einen Verstorbenen auswärts bestatten zu lassen; unberührt bleibt auch das herkömmliche Verbringen eines Sarges von der Leichenhalle oder Aussegnungshalle zum Grab und sein Versenken durch Nachbarn, Vereinsmitglieder oder andere Personen.</p> <p>(3) Im Einzelfall entbindet das Standesamt/ Bestattungsabteilung aus wichtigen, insbesondere Gewissensgründen auf Antrag vom Benutzungszwang, wenn und soweit dem das öffentliche Wohl oder dieser Satzung übergeordnete Vorschriften nicht entgegenstehen und keine nennenswerten Störungen des Betriebs- und Bestattungsablaufs zu befürchten sind.</p> <p>-/-</p>
<p>§ 4 Friedhofswidmung</p> <p>(1) Anspruch auf Bestattung im städtischen Friedhof an der Erlanger Straße besteht für Leichen von Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei ihrem Tode Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in Fürth haben oder nach Fürth eingepfarrt sind, 2. die vor ihrer Aufnahme in einer auswärtigen Anstalt (Altersheim u. a.) in Fürth gewohnt haben, 3. die bei ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab auf dem Friedhof haben oder 4. deren Beisetzung der Inhaber eines solchen Rechts an seinem Grab beantragt. <p>(2) In allen anderen Fällen bedarf die Bestattung der ausdrücklichen Genehmigung der Bestattungsanstalt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Friedhöfe in den Ortsteilen Stadeln und Vach und beschränkt auf diese Ortsteile entsprechend.</p>	<p>§ 3 Friedhofswidmung</p> <p>(1) Anspruch auf Bestattung im städtischen Friedhof an der Erlanger Straße besteht für Leichen von Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei ihrem Tode Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in Fürth haben oder einer Fürther Pfarrgemeinde angehören, 2. die vor ihrer Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim, Pflegeheim (bei Kindern in Pflegestellen) oder einer ähnlichen Einrichtung in Fürth gewohnt haben, 3. die bei ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab auf dem Friedhof haben oder 4. deren Beisetzung der Inhaber eines solchen Rechts an seinem Grab beantragt. <p>(2) In allen anderen Fällen bedarf die Bestattung der ausdrücklichen Genehmigung des Standesamts, Bestattungsabteilung.</p> <p>(3) Für die Friedhöfe Fürth-Stadeln und Fürth-Vach gelten die Grundsätze des Absatzes 1 entsprechend für die dort Beizusetzenden (letzter Aufenthalt in diesen Stadtteilen bzw. Zugehörigkeit zu einer dortigen Pfarrgemeinde und dortiges Grabnutzungsrecht).</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>§ 5 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Leichen i. S. dieser Satzung sind verstorbene Menschen einschließlich Totgeburten (i. S. des Art. 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes).</p> <p>(2) Es gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwachsene, Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 2. Kinder, Personen vom vollendeten 5. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, 3. Kleinkinder, Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten. 	<p>§ 4 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Leichen im Sinne dieser Satzung sind verstorbene Menschen einschließlich der bestattungspflichtigen Totgeburten und Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden) im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG).</p> <p>(2) Es gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Erwachsene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, 3. als Kleinkinder Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und die Totgeburten sowie Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden sollen). <p>Die Begriffsbestimmungen dienen u. a. den unterschiedlichen Ruhezeiten, der Grabtiefe und den Gebührensatzungen.</p> <p>(3) Bestattungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der in § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Bestattungsverordnung (BestV) bestimmte nächste Angehörige, der für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II - Friedhofsordnung (Allgemeine Benutzungs- und Ordnungsvorschriften)</p> <p>§ 6 Öffnungszeiten, Besuchsregelung</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Im städtischen Friedhof an der Erlanger Straße wird das Ende der Öffnungszeiten durch ein zweimaliges Läuten der Friedhofsglocke angekündigt. Das erste Läuten erfolgt eine Viertelstunde vor der festgelegten Schließungszeit, das zweite Läuten zehn Minuten später. Bereits nach dem ersten Glockenzeichen ist der Zutritt zum Friedhof nicht mehr gestattet, sämtliche Nebeneingänge werden geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II – Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 Öffnungszeiten, Besuchsregelung</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Im städtischen Friedhof an der Erlanger Straße wird das Ende der Öffnungszeiten durch ein zweimaliges Läuten der Friedhofsglocke angekündigt. Das erste Läuten erfolgt eine Viertelstunde vor der festgelegten Schließungszeit, das zweite Läuten zehn Minuten später. Bereits nach dem ersten Glockenzeichen ist der Zutritt zum Friedhof nicht mehr gestattet, sämtliche Nebeneingänge werden geschlossen.</p> <p>(3) Die Friedhöfe gelten nicht als öffentliche Anlagen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(3) Die Friedhöfe gelten nicht als öffentliche Anlage. Der Aufenthalt ohne berechtigten Grund ist daher verboten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Aus zwingenden Gründen kann die Bestattungsanstalt (Friedhofverwaltung) einen Friedhof jederzeit ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch sperren.</p>	<p>nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung einen Friedhof jederzeit ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch sperren.</p>
<p>§ 7 Verhalten im Friedhof</p>	<p>§ 6 Verhalten im Friedhof</p>
<p>(1) Im Friedhof hat sich jeder der Würde dieser Stätte entsprechend ruhig zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, der Bestattungsbetrieb und Besucher nicht mehr als unvermeidbar behindert, belästigt, gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten, 2. von fremden Gräbern Blumen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt wegzunehmen sowie Blumen oder Pflanzen abzureißen, 3. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung zu arbeiten, 5. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen, 6. in der Leichen- oder Aussegnungshalle oder bei Bestattungsfeiern zu rauchen, 	<p>(1) Im Friedhof hat sich jeder der Würde dieser Stätte entsprechend ruhig zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, der Bestattungsbetrieb und Besucher nicht mehr als unvermeidbar behindert, belästigt, gefährdet oder gestört werden.</p> <p>(2) Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten, 2. von fremden Gräbern Blumen, Blumengebinde, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt wegzunehmen sowie Blumen oder Pflanzen abzureißen, 3. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sowie der Trauerhalle während einer Feier zu arbeiten, 5. ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>7. im Friedhof und an den Eingängen Flugschriften zu verteilen, Reklame zu betreiben, Waren aller Art feilzubieten, anzupreisen und zu sammeln,</p> <p>8. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren der Hauptwege und der befestigten Gehwege mit kleinen Handwagen, Kinderwagen, speziellen Versehrtenfahrzeugen und städtischen Fahrzeugen sowie das Schieben von Fahrrädern. Bei erheblicher Gebrechlichkeit oder aus sonstigem besonderen Anlass kann die Bestattungsanstalt (Friedhofverwaltung) im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. § 8 bleibt unberührt.</p> <p>9. sich mit Kinderwagen und Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Trauerfeiern und Leichenzügen aufzuhalten oder Kinderwagen und Fahrräder vor der Aussegnungshalle und Leichenhalle abzustellen. Bei großem Andrang und sonstigen besonderen Anlässen kann die Bestattungsanstalt (Friedhofverwaltung) die Mitnahme von Fahrrädern und Kinderwagen ganz untersagen.</p> <p>(2) Während der Bestattungszeiten haben nur Trauergäste Zutritt zur Aussegnungs- und Leichenhalle. Kindern ist das Betreten der Leichenhalle und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener und nur dann erlaubt, wenn sie zu den Hinterbliebenen oder Trauergästen gehören.</p> <p>(3) Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Friedhofverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Bestattungsanstalt ein auf höchstens drei Jahre befristetes Friedhofsverbot verfügen. Es gilt nicht für die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger.</p>	<p>6. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,</p> <p>7. frei lebende Tiere zu füttern,</p> <p>8. zu lärmern und zu spielen,</p> <p>9. in der Leichen- und Aussegnungshalle sowie in den gekennzeichneten Räumen und Wartebereichen oder bei Bestattungsfeiern zu rauchen,</p> <p>10. im Friedhof und an den Eingängen Flugschriften zu verteilen, Reklame zu betreiben, Waren aller Art feilzubieten, anzupreisen und zu sammeln,</p> <p>11. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren der Hauptwege und der befestigten Gehwege mit kleinen Handwagen, speziellen Behindertenfahrzeugen und Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung sowie das Schieben von Fahrrädern. Erheblich Gehbehinderten mit amtlich festgestellter Schwerbehinderung (Zeichen „G“ bzw. „aG“ im Schwerbehindertenausweis) kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilen und das Befahren der Wege durch Pkw und Fahrrädern genehmigen. § 8 Abs. 6 für Fahrzeuge gewerblicher Art bleibt unberührt.</p> <p>(3) Während der Bestattungszeiten haben nur die Hinterbliebenen und Trauergäste Zutritt zur Aussegnungs- und Leichenhalle. Kindern ist das Betreten der Leichenhalle und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener und nur dann erlaubt, wenn sie zu den Hinterbliebenen oder Trauergästen gehören.</p> <p>(4) Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein auf höchstens drei Jahre befristetes Friedhofsverbot ausgesprochen werden. Es gilt nicht für die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger.</p> <p>(5) Öffentliche Totengedenkfeiern sind mindestens vier Wochen vorher beim Standesamt/ Bestattungsabteilung zur Genehmigung anzumelden.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>§ 7 a Nicht erlaubte Materialien; Abfalltrennung</p>	<p>§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung</p>
<p>(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. § 20 Bestattungsverordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz vom 15.9.1986, BGBl I S. 1505, in der jeweils gültigen Fassung) und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige der Stadt Fürth.</p> <p>(4) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen. Abräummaterial der am Friedhof entgeltlich tätigen Steinmetzbetriebe, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen. Verpackungs- und Transportmaterial, wie z. B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u. ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in den Friedhof gebracht wird, ist wieder zu entfernen.</p>	<p>(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Für den Grabschmuck auf Erdgräbern sind Grabvasen und Markierungszeichen für Grabpflegedienste zugelassen.</p> <p>(2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Im übrigen gelten für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen §§ 12 und 30 der Bayerischen Bestattungsverordnung – BestV - (Vollholz für Säрге, leicht vergängliches Material für die Sargausstattung und zur Bekleidung der Leichen) sowie § 7 der Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen.</p> <p>(3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige der Stadt Fürth.</p> <p>(4) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen. Abräummaterial, das von den am Friedhof entgeltlich tätigen Steinmetzbetrieben anfällt, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen oder abgebaute Grabmale, ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen. Verpackungs- und Transportmaterial, wie z. B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u. ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in den Friedhof gebracht wird, ist wieder aus dem Friedhof zu entfernen.</p>

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.
- (2) Wer gärtnerische oder Steinmetzarbeiten ausführen will, bedarf eines Berechtigungsscheines. Auf seine Ausstellung besteht kein Rechtsanspruch. Vor der erstmaligen Erteilung ist grundsätzlich die zuständige Fachorganisation zu hören.
- (3) Der Berechtigungsschein kann von Auflagen abhängig gemacht werden, ist widerruflich und gilt jeweils nur für das laufende Kalenderjahr. Er ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Gehilfen. Wer ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein am Friedhof entgeltlich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Entgeltliche Arbeiten dürfen nur während der allgemeinen Öffnungszeiten, an Samstagen und Tagen vor Feiertagen jedoch nur bis 13 Uhr ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern verboten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen.
- (5) Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen in Ausübung der genehmigten Tätigkeiten die Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 1,5 t, ausgenommen Mopeds und Motorräder, befahren. Die benutzten Fahrzeuge müssen den Eigentümer (z. B. Firmenaufschrift) leicht erkennen lassen. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt.

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.
- (2) Wer gärtnerische oder Steinmetzarbeiten ausführen will, bedarf für die gewerbsmäßige Tätigkeit der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Vor der erstmaligen Erteilung ist grundsätzlich die zuständige Fachorganisation zu hören. Zugelassen wird nur, wer in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Er wird widerruflich und jeweils nur für das laufende Kalenderjahr erteilt und ist nicht übertragbar. Er kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Auf seine Ausstellung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für die Gehilfen. Wer ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein am Friedhof entgeltlich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Entgeltliche Arbeiten dürfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien verboten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wird dies nicht befolgt, können hindernde Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung weggeräumt werden.
- (6) Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen in Ausübung der genehmigten Tätigkeiten die Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t, ausgenommen Mopeds und Motorräder, befahren. Die benutzten Fahrzeuge müssen den Besitzer (z. B. Firmenaufschrift) leicht erkennen lassen. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt.

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofverwaltung das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen vorübergehend untersagen.</p> <p>(6) Der Berechtigungsschein kann entzogen (widerrufen) und (oder) eine Erneuerung abgelehnt werden, wenn sein Inhaber oder dessen Beauftragte (Gehilfen) schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben. Ein schwerwiegender Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 7 a nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle, Abräummaterial, Verpackung und Transportmaterial nicht wie in § 7 a vorgeschrieben, getrennt, entfernt oder beseitigt werden. Bei leichteren Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.</p> <p>(7) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(8) Die Absätze 2 mit 7 gelten für andere entgeltliche Tätigkeiten entsprechend.</p>	<p>Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofverwaltung das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen vorübergehend untersagen.</p> <p>(7) Der Berechtigungsschein kann entzogen (widerrufen) und (oder) seine Erneuerung abgelehnt werden, wenn sein Inhaber oder dessen Beauftragte (Gehilfen) schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben. Ein schwerwiegender Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 7 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle, Abräummaterial, Verpackung und Transportmaterial nicht wie in § 7 vorgeschrieben, getrennt, entfernt oder beseitigt werden. Bei leichteren Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.</p> <p>(8) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für andere entgeltliche Tätigkeiten entsprechend.</p>
<p>Abschnitt III – Bestattungsordnung</p> <p>§ 9 Zeitpunkt der Bestattung</p> <p>(1) Bestattungen auf städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Bestattungsanstalt (Friedhofverwaltung) anzumelden. Soll die Beisetzung in einem Wahlgrab erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachzuweisen und auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und des Grabhügels zu sorgen bzw. bei der Bestattungsanstalt ein solches Nutzungsrecht zu beantragen.</p>	<p>Abschnitt III - Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit, Bestattungsvorbereitung</p> <p>(1) Bestattungen auf städtischen Friedhöfen mit Benutzung der Bestattungseinrichtungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Standesamt/Bestattungsabteilung sowie bei der Friedhofverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für die Bestellung von städtischen Dienstleistungen auf den konfessionellen Friedhöfen. Beauftragte Bestattungsunternehmer benötigen die Vollmacht des Bestattungspflichtigen. Soll die Beisetzung in einem Wahlgrab erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachzuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und des Grabhügels zu sorgen.</p> <p>(2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die jeweilige Friedhofsverwaltung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird nur bestattet, wenn dies im öffentlichen Interesse (z. B. bei Seuchen oder besonders vielen Sterbefällen) zwingend geboten ist.</p> <p>(3) Soweit es Bestattungsbetrieb und -ablauf gestatten, soll unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen den Terminwünschen Bestattungspflichtiger entsprochen werden.</p>	<p>jeweilige Friedhofsverwaltung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird nur bestattet, wenn dies im öffentlichen Interesse (z. B. bei Seuchen oder besonders vielen Sterbefällen) zwingend geboten ist.</p> <p>(3) Soweit es Bestattungsbetrieb und -ablauf gestatten, soll unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen den Terminwünschen Bestattungspflichtiger entsprochen werden.</p>
<p>§ 10 Aufbahrung</p> <p>Für die Aufbahrung von Leichen im Leichenhaus gilt § 6 der Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Fürth.</p>	<p>§ 10 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>(1) Für den Leichenhauszwang und die Aufnahme von Leichen im Leichenhaus des Friedhofs Erlanger Straße bis zur Bestattung oder Überführung gilt die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Fürth.</p> <p>(2) Die städtischen Leichenhallen dürfen nur in Begleitung einer Dienstkraft des Friedhofspersonals betreten werden. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die (den) Verstorbene(n) zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen (offene Aufbahrung).</p>
<p>§ 11 Trauerfeier</p> <p>(1) Soweit der Bestattungspflichtige nicht ausdrücklich anderes bestimmt, findet für Leichen, die auf einem städtischen Friedhof erdbestattet, deren Urne dort beigesetzt oder von dort zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen, zum festgelegten Bestattungszeitpunkt in der Aussegnungshalle vor geschlossenem Sarg eine Trauerfeier statt. Nachrufe und Kranzniederlegungen sind bei kirchlichen Begräbnissen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie, bei Erdbestattung deshalb grundsätzlich nur am offenen Grab erlaubt.</p>	<p>§ 11 Benutzung der Trauerhallen (Aussegnungshallen) für Trauerfeiern</p> <p>(1) Soweit der Bestattungspflichtige nicht ausdrücklich anderes bestimmt, findet für Leichen, die auf einem städtischen Friedhof erdbestattet, deren Urne dort beigesetzt oder von dort zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen, zum festgelegten Bestattungszeitpunkt in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Nachrufe und Kranzniederlegungen sind bei Begräbnissen erst nach Abschluss der Feier, bei Erdbestattungen grundsätzlich nur am offenen Grab erlaubt.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(2) Nach der Trauerfeier in der Halle wird der Sarg durch Bedienstete oder Beauftragte der Bestattungsanstalt im Trauerzug zum Grab geleitet, dort sofort versenkt und sobald die Trauergäste sich entfernt haben, das Grab durch die Bestattungsanstalt geschlossen. Leichen, die eingeäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier zur Überführung gegeben.</p> <p>(2) Musikalische Darbietungen in der Aussegnungshalle, ausgenommen das Orgelspiel, oder am Grab, sind rechtzeitig anzumelden. Sie sind grundsätzlich nur Personen gestattet, die hierfür zugelassen sind. Dies gilt uneingeschränkt bei gewerbsmäßiger Tätigkeit.</p> <p>(3) Lichtbild-, Film-, Tonfilm- oder Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie setzt die Zustimmung des Bestattungsauftraggebers oder ein von der Stadt anerkanntes öffentliches Interesse voraus. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken.</p>	<p>(2) Nach der Trauerfeier in der Halle wird der Sarg durch die städtischen Dienstkräfte oder Beauftragte im Trauerzug zum Grab geleitet, dort sofort versenkt und sobald die Trauergäste sich entfernt haben, das Grab geschlossen. Leichen, die eingeäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur Überführung übergeben.</p> <p>(3) Musikalische und gesangliche Darbietungen in der Aussegnungshalle (ausgenommen das Orgelspiel) oder am Grab, sind rechtzeitig anzumelden. Sie sind grundsätzlich nur Personen gestattet, die hierfür zugelassen sind. Dies gilt uneingeschränkt bei gewerbsmäßiger Tätigkeit.</p> <p>(4) Lichtbild-, Film-, Tonfilm- oder Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie setzt die Zustimmung des Bestattungsauftraggebers oder ein vom Standesamt/Bestattungsabteilung anerkanntes öffentliches Interesse voraus. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken.</p>
<p>§ 12 Urnenbeisetzungen</p> <p>Der Bestattungspflichtige hat innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung bzw. nach Eintreffen der Urne von auswärts bei der Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzung zu beantragen. Geschieht dies nicht, so wird nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Urne für die Dauer der Ruhefrist in einem Sammelgrab beigesetzt. Der Antrag ist mindestens fünf Tage vor dem gewünschten Beisetzungstermin zu stellen. Bei länger anhaltendem Bodenfrost können Urnenbeisetzungen vorübergehend ausgesetzt werden.</p>	<p>§ 12 Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Der Bestattungspflichtige hat bei einer Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung auf einem städtischen Friedhof oder dem Friedhof Burgfarnbach baldmöglichst beim Standesamt-/Bestattungsabteilung die Aufnahme der Urne zu beantragen. Dort wird eine für das Krematorium benötigte Urnenaufnahmebescheinigung ausgestellt.</p> <p>(2) Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>§ 13 Grabtiefe</p> <p>(1) Für Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe bei Erwachsenen und Kindern 1,80 m, bei Kleinkindern 1,25 m ab Erdoberfläche, mindestens jedoch 0,90 m über Oberkante des Sarges. Auf Antrag werden Wahlgräber in einer Tiefe von 2,40 m (sogenannte doppeltiefe Gräber) angelegt, wenn dies die Bodenverhältnisse gestatten und der Amtsarzt zustimmt.</p> <p>(2) Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 m ab Urnendeckel beigesetzt.</p>	<p>§ 13 Grabtiefe</p> <p>(1) Für Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe bei Erwachsenen und Kindern 1,80 m, bei Kleinkindern 1,25 m ab Erdoberfläche, mindestens jedoch 0,90 m über Oberkante des Sarges. Auf Antrag können im Friedhof Stadeln Wahlgräber in einer Tiefe von 2,40 m - sogenannte doppeltiefe Gräber - angelegt werden, wenn dies die Bodenverhältnisse gestatten und der Amtsarzt zustimmt.</p> <p>(2) Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 m ab Urnendeckel beigesetzt.</p>
<p>§ 14 Ruhefrist</p> <p>Auf dem Friedhof an der Erlanger Straße und dem Friedhof im Ortsteil Stadeln beträgt die Ruhefrist für Erwachsene und Aschenreste (Urnen) 10 Jahre, für Kinder und Kleinkinder 5 Jahre, auf dem Friedhof im Ortsteil Vach 15 bzw. 10 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. der Urne und ist, wenn dies der Amtsarzt aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen verlangt, im Einzelfall zu verlängern.</p>	<p>§ 14 Ruhezeiten</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Erlanger Straße und Stadeln</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Erwachsene 10 Jahre, b) für Kinder und Kleinkinder 5 Jahre. <p>(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof Vach</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Erwachsene 15 Jahre, b) für Kinder und Kleinkinder 10 Jahre. <p>(3) Die Ruhezeit für Aschen in Urnen beträgt in den Friedhöfen Erlanger Straße und Stadeln 10 Jahre, im Friedhof Vach 15 Jahre.</p> <p>(4) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. mit dem Eintreffen der Urne in der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus bestimmten Gründen, wie abweichender Bodenbeschaffenheit oder bei bestimmter Vorbehandlung der Leiche - wenn dies der Amtsarzt verlangt -, die Ruhezeit im Einzelfall verlängern.</p>
<p>§ 15 Exhumierungen, Umbettungen, Tieferlegungen</p> <p>(1) Exhumierungen (Wiederausgrabungen) bedürfen, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Sie darf während der Ruhefrist nur aus dringenden, im übrigen nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Antragsberechtigt ist bei Exhumierungen aus einem Reihengrab der nächste Angehörige in der in § 20 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge, bei Exhumierungen aus einem Wahlgrab der Grabnutzungsberechtigte. Soll eine Exhumierung zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgen, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers nachzuweisen.</p>	<p>§ 15 Exhumierung, Umbettung</p> <p>(1) Eine Exhumierung (Wiederausgrabung) bedarf, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet ist, unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Standesamt/Bestattungsabteilung. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Antragsberechtigt ist bei Exhumierung aus einem Wahlgrab der Grabnutzungsberechtigte, gegebenenfalls mit Zustimmung des Bestattungspflichtigen, bei Exhumierung aus einem Reihengrab der nächste Angehörige in der in § 20 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge, falls er sein Totenfürsorgerecht nicht ausüben konnte. Soll eine Exhumierung zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgen, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers durch eine Aufnahmebescheinigung nachzu-</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(2) Exhumierungen zum Zwecke der Umbettung innerhalb eines städtischen Friedhofs setzen grundsätzlich die Rückgabe des Grabes an die Stadt voraus. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen auch in belegte Gräber umgebettet werden.</p> <p>(3) Den Zeitpunkt einer Exhumierung oder Umbettung bestimmt die jeweilige Friedhofsverwaltung. Die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit werden dadurch weder unterbrochen noch gehemmt.</p> <p>(4) Tieferlegungen können nur erfolgen, wenn die Bodenverhältnisse es gestatten.</p>	<p>durch eine Aufnahmebescheinigung nachzuweisen.</p> <p>(2) Eine Exhumierung zum Zwecke der Umbettung innerhalb eines städtischen Friedhofs setzt grundsätzlich die Rückgabe des Grabes an die Stadt voraus. Eine Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Den Zeitpunkt einer Exhumierung oder Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV – Gräberordnung</p> <p>§ 16 Grabarten</p> <p>(1) Auf den städtischen Friedhöfen stehen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber – nur für Erdbestattungen – (§ 17), 2. Wahlgräber, und zwar für <ol style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungen – Wahlgräber – (§ 18) und b) Urnenbeisetzungen – Urnengräber – (§ 19); 3. Ehrengräber. <p>(2) Sämtliche Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte Dritter – im folgenden Grabnutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben und ausgeübt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV - Grabstätten, Grabnutzungsrechte</p> <p>§ 16 Grabarten</p> <p>(1) Auf den städtischen Friedhöfen stehen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber nur für Erdbestattungen im Friedhof Erlanger Straße (§ 17), 2. Kinderreihengräber und Kleinkinderreihengräber nur für Erdbestattungen im Friedhof Erlanger Straße (§ 17), 3. Wahlgräber <ol style="list-style-type: none"> a) für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (§ 18), b) Urnenerdgräber nur für Urnenbeisetzungen (§ 19), c) Urnennischen (§ 19). 4. Gemeinschaftsgräberfeld für anonyme Urnenbeisetzungen im Friedhof Erlanger Straße (§ 19 Abs. 4), 5. Ehrengräber und Grabstätten für Kriegsoffer und Katastrophenopfer (§ 21), 6. Grüfte im Friedhof Stadeln. Sie unterliegen den Sonderbestimmungen des § 24. <p>(2) Sämtliche Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte Dritter – im folgenden Grabnutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben und ausgeübt werden.</p>
<p>§ 17 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz für Erdbestattungen. Sie werden ausnahmslos erst im Todesfalle und nur für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben. Ihre Lage kann nicht ausgewählt werden, sie wird von der Bestattungsanstalt bestimmt.</p>	<p>§ 17 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz für Erdbestattungen. Sie werden ausnahmslos erst im Todesfalle und nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Ihre Lage kann nicht ausgewählt werden, sie wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(2) Reihengräber haben folgende Maße:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Erwachsenen: Länge 2,50, Breite 1,20 m 2. bei Kindern: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m 3. bei Kleinkindern: Länge 1,50 m, Breite 0,60 m. <p>Für die fertigen Grabbeete der genannten Gräber gelten folgende Maße:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Länge 1,50 m, Breite 0,80 m b. Länge 1,20 m, Breite 0,40 m c. Länge 0,70 m, Breite 0,30 m. <p>Der Zwischenraum zwischen den Grabhügeln in einer Reihe beträgt in den Fällen der Nr. 1 und 2 0,40 m, im Falle der Nr. 3 0,30 m; der Abstand der Grabhügel einer Reihe von denen der nächsten Reihe bei Nr. 1: 1 m, bei Nr. 2 und 3: 0,80 m.</p> <p>(3) Auf Antrag kann die Stadt die Errichtung eines Grabmals gestatten. Die Genehmigung darf nur einer Einzelperson erteilt werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige in der in § 20 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge.</p> <p>(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Ruhefrist fordert die Stadt durch Bekanntmachung im Amtsblatt und soweit möglich durch Benachrichtigung mittels Grabzettel zur Räumung der Grabstätte auf, mit dem Hinweis, dass nach Fristablauf jederzeit durch die Stadt geräumt werden kann.</p>	<p>(2) Reihengräber haben folgende Maße (Länge x Breite):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bei Erwachsenen 2,50 x 1,20 m mit einem Grabbeet von 1,50 x 0,80 m, b) bei Kindern 2,00 x 0,80 m mit einem Grabbeet von 1,20 x 0,40 m, c) bei Kleinkindern 1,50 x 0,60 m mit einem Grabbeet von 0,70 x 0,30 m. <p>(3) Der Zwischenraum zwischen den Grabhügeln in einer Reihe beträgt bei a) und b) 0,40 m, im Falle c) 0,30 m. Der Abstand der Grabhügel einer Reihe von denen der nächsten Reihe beträgt bei a) 1 m, bei b) und c) 0,80 m.</p> <p>(4) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung eines Grabmals gestatten. Die Genehmigung darf nur einer Einzelperson erteilt werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige in der in § 20 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge bzw. eine dritte Person mit Vollmacht des nächsten Angehörigen.</p> <p>(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche im Reihengrabfeld fordert die Stadt (Standesamt/Bestattungsabteilung) im Amtsblatt und auch durch Hinweis am Grabfeld zur Räumung der Grabstätten auf. Dabei wird darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf jederzeit durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden kann.</p>
<p>§ 18 Wahlgräber für Erdbestattungen</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten mit einem bis zu vier nebeneinander liegenden Grabplätzen für Erdbestattungen. An ihnen wird nach Maßgabe des § 20 auf Antrag ein zunächst auf die Dauer der Ruhefrist eines Erwachsenen befristetes, jedoch uneingeschränkt auf jeweils weitere 10 bzw. 15 Jahre (§ 14 Satz 1) verlängerbares Nutzungsrecht eingeräumt.</p> <p>(2) Ihre Lage kann nach Verfügbarkeit im Rahmen des Belegungsplanes frei gewählt werden. Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem doppeltief angelegten Grab (§ 13 Abs. 1 S. 2), in dem eine Leiche in 2,40 m Tiefe liegt, dürfen am selben Grabplatz während der Ruhezeit noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder die Leichen zweier Kleinkinder in einer Tiefe von 1,50 m bestattet werden.</p>	<p>§ 18 Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten mit ein- oder mehrstelligen nebeneinander liegenden Grabplätzen für Erdbestattungen. An ihnen wird nach Maßgabe des § 20 auf Antrag ein zunächst auf die Dauer der Ruhezeit eines Erwachsenen befristetes, jedoch uneingeschränkt auf jeweils weitere 10 bzw. 15 Jahre nach § 14 verlängerbares Nutzungsrecht eingeräumt.</p> <p>(2) Ihre Lage kann nach Verfügbarkeit im Rahmen des Belegungsplanes frei gewählt werden. Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem doppeltief angelegten Grab (§ 13 Abs. 1 Satz 2), in dem eine Leiche in 2,40 m Tiefe liegt, dürfen am selben Grabplatz während der Ruhezeit noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder die Leichen zweier Kleinkinder in einer Tiefe von 1,50 m bestattet werden.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(3) Wählgräber haben folgende Maße: in Felderordnung (nur Einfach- und Doppelgräber): Länge 2,50 m, Breite bei einem Grabplatz 1,20 m, bei zwei Grabplätzen 1,80 m; im übrigen: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m, bei Doppelgräbern 1,80 m, bei Dreifachgräbern 2,40 m und bei Vierfachgräbern 3,60 m.</p> <p>(4) Soweit abweichende Längenmaße bestehen, bleiben diese bis zu einer Grabneuevergabe bzw. bis zu einer Änderung der Grabeinfassung unberührt. Für Wahlgräber an besonders hervorragender Stelle, insbesondere Mauergräber, können abweichende Maße zugelassen werden.</p> <p>(5) Der Zusammenschluss hintereinander liegender Grabstätten zu einem Grab ist nicht möglich.</p>	<p>Kleinkinder in einer Tiefe von 1,50 m bestattet werden.</p> <p>(3) Wählgräber haben folgende Maße (Länge x Breite): a) in Felderordnung (nur Einfach- und Doppelgräber) bei einem Grabplatz: 2,50 x 1,20 m, bei zwei Grabplätzen 2,50 x 1,80 m, im übrigen: 2,50 x 1,20 m, b) bei Doppelgräbern 2,50 x 1,80 m, bei Dreifachgräbern 2,50 x 2,40 m und bei Vierfachgräbern 2,50 x 3,60 m.</p> <p>(4) Soweit abweichende Längenmaße bestehen, bleiben diese bis zu einer Grabneuevergabe bzw. bis zu einer Änderung der Grabeinfassung unberührt. Für Wahlgräber in besonderer Lage, insbesondere Mauergräber, können abweichende Maße zugelassen werden. Der Zusammenschluss hintereinander liegender Grabstätten zu einem Grab ist nicht möglich.</p>
<p>§ 19 Urnengräber</p> <p>Urnengräber sind Grabstätten mit bis zu vier (Normalgrab) oder bis zu acht (Doppelgrab) Urnenplätzen für die Beisetzung von Aschenresten. § 18 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 19 Urnengräber und Urnennischen</p> <p>(1) Aschenreste in Urnen können in Wahlgräbern oder speziellen Erdurnengräbern mit vier Urnenplätzen (Normalgrab) oder acht Urnenplätzen (Doppelgrab) beigesetzt werden. § 18 Abs. 1 Satz 2 über Ruhezeit und Nutzungsrechte gelten für sie entsprechend.</p> <p>(2) Urnennischen sind zweistellige oder vierstellige Plätze für Urnen in Urnenwandanlagen, Mauern oder anderen Bauwerken (Kolumbarien). § 18 Abs. 1 Satz 2 über Ruhezeit und Nutzungsrechte gelten für sie entsprechend. Die Verschlussplatten sind in den Maßen einheitlich zu gestalten; sie dürfen sich nicht nachteilig auf darunter liegenden Platten auswirken. Für Schäden, die durch nicht erlaubte Metalle oder Legierungen (z. B. oxidierende Metallschriften, Vasen, Ornamente, Blumengebinde) entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(3) Wird das Nutzungsrecht für eine Urnennische nicht mehr verlängert und die Grabstätte aufgegeben, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen und an anderer Stelle beisetzen. Die Urnennische kann danach wieder vergeben werden.</p> <p>(4) In anonymen Urnengrabfeldern als Urnengemeinschaftsanlage können Urnen auf ausdrücklichen Wunsch der/des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen beigesetzt werden. Für diese Plätze wird kein Grabnut-</p>

§ 20 Grabnutzungsrecht

- (1) Ein Grabnutzungsrecht wird nur Einzelpersonen eingeräumt. Anspruch auf Verleihung haben nach Maßgabe der Friedhofswidmung (§ 4) in Fürth lebende oder nach Fürth eingepfarrte Personen sowie Hinterbliebene eines Verstorbenen, der bei seinem Tode oder bei seiner Aufnahme in einer auswärtigen Anstalt (Altersheim u. ä.) in Fürth gewohnt hat. Das Grabnutzungsrecht gibt dem Berechtigten die Befugnis, die Beisetzung von Leichen und Urnen in einem belegungsfähigen Grab zu verlangen, wenn im Zeitpunkt der Beisetzung das Recht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht, und begründet Rechte und Pflichten nach Abschnitt V.
- (2) Das Grabnutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (Grabbrief) und erlischt, wenn es nicht rechtzeitig verlängert wird. Die Verlängerung ist frühestens neun Monate vor Ablauf der Benutzungszeit und rückwirkend bis zur weiteren Verfügung über das Grab durch die Stadt möglich.

Auf den Ablauf der Benutzungsfrist wird im April und September jeden Jahres durch Bekanntmachung im Amtsblatt und soweit möglich durch Benachrichtigung mittels Grabzettels hingewiesen. Berechtigte, die bis spätestens zwei Monate vor Fristablauf um die Verlängerung des Benutzungsrechts noch nicht nachgesucht haben, werden, soweit ihre Anschrift bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist, darüber hinaus noch schriftlich verständigt.

- (3) Das Grabnutzungsrecht ist vorzeitig um weitere zehn bzw. 15 Jahre zu verlängern, wenn eine (neuerliche) Beisetzung stattfinden soll und die Ruhefrist die laufende Nutzungsfrist überschreiten würde. Eine Verlängerung lediglich bis zum Ablauf der Ruhefrist ist nur möglich, wenn der Berechtigte dabei gleichzeitig und vorbehaltlos mit diesem

zungsrecht verliehen. Überurnen sind hier nicht zulässig. Die Pflege und Gestaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Grabnutzungsrechte

- (1) Ein Grabnutzungsrecht wird nur Einzelpersonen eingeräumt. Anspruch auf Verleihung haben nach Maßgabe der Friedhofswidmung (§ 3) Personen mit Wohnsitz in Fürth (Graberwerb zu Lebzeiten als Vorsorge), sowie die Hinterbliebenen eines Verstorbenen der bei seinem Tode oder vor seiner Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim oder einer ähnlichen Einrichtung in Fürth gewohnt hat. Das Grabnutzungsrecht gibt dem Berechtigten die Befugnis, die Beisetzung von Leichen und Urnen in einem belegungsfähigen Grab zu verlangen, wenn im Zeitpunkt der Beisetzung das Recht noch für die Dauer der Ruhezeit besteht. Es begründet Rechte und Pflichten nach den Abschnitten IV und V dieser Satzung.
- (2) Über die Verleihung eines Nutzungsrechts durch Ersterwerb, Verlängerung und Umschreibung wird jeweils eine neue Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und die bisherige Urkunde eingezogen. Das Grabnutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbriefes und erlischt, wenn es nicht rechtzeitig verlängert wird. Die Verlängerung ist frühestens neun Monate vor Ablauf der Benutzungszeit möglich.

Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird im April und September jeden Jahres durch Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen. Außerdem wird ein Hinweis an der Grabstätte angebracht. Berechtigte, die bis spätestens zwei Monate vor Fristablauf um die Verlängerung des Benutzungsrechts noch nicht nachgesucht haben, werden, soweit ihre Anschrift bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist, darüber hinaus noch schriftlich verständigt.

- (3) Das Grabnutzungsrecht ist vorzeitig um weitere 10 bzw. 15 Jahre (s. § 14) zu verlängern, wenn eine (neuerliche) Beisetzung stattfinden soll und die Ruhezeit die laufende Nutzungsfrist überschreiten würde. Eine Verlängerung lediglich bis zum Ablauf der Ruhezeit ist nur möglich, wenn der Berechtigte dabei gleichzeitig und vorbehaltlos mit diesem Zeitpunkt auf seine Rechte (für

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>Zeitpunkt auf seine Rechte (für die Zukunft) verzichtet. Im übrigen kann auf ein Grabnutzungsrecht grundsätzlich erst verzichtet werden, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.</p>	<p>die Zukunft) verzichtet. Im übrigen kann auf ein Grabnutzungsrecht grundsätzlich erst verzichtet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.</p>
<p>(4) Wird das Grabnutzungsrecht nicht mehr verlängert oder verzichtet der Berechtigte auf sein Recht, so hat er die Grabstätte innerhalb von drei Monaten zu räumen. Nach Fristablauf kann die Grabstätte jederzeit durch die Stadt geräumt werden. Im Falle des Verzichtes werden auf Antrag die entrichteten Grabnutzungsgebühren anteilmäßig, berechnet nach vollen Kalenderjahren, zurückerstattet.</p>	<p>(4) Wird das Grabnutzungsrecht nicht mehr verlängert und der Berechtigte verzichtet auf sein Recht, so hat er beim Standesamt/Bestattungsabteilung eine Verzichtserklärung abzugeben und die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten räumen zu lassen. Er kann dazu entweder einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 oder die Friedhofsverwaltung beauftragen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ohne Verlängerung kann die Grabstätte jederzeit kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden. Die entfernten Grabmale gehen bei Räumung durch die Stadt in deren Verfügung über. Wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung geräumt, werden die Kosten dem bisherigen Grabinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Im Falle des vorzeitigen Verzichtes können auf Antrag von den entrichteten Grabnutzungsgebühren die Gebühren für die restlichen vollen Kalenderjahre erstattet werden.</p>
<p>(5) Schon bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen es nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Verfügung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben. Hat der Grabnutzungsrechte (Erwerber) beim Standesamt, Bestattungsabteilung, bis zum Tod keinen Nachfolger eingesetzt oder ist dieser schon vor ihm verstorben, so geht das Grabnutzungsrecht mit seinem Tode in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) die Kinder, 	<p>(5) Schon bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen es nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Verfügung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben. Hat der Grabnutzungsrechte beim Standesamt/-Bestattungsabteilung, bis zum Tod keinen Nachfolger eingesetzt oder ist dieser schon vor ihm verstorben, so geht das Grabnutzungsrecht mit seinem Tode in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz). Dies gilt auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, d) die Eltern, e) die Großeltern, f) die vollbürtigen Geschwister, g) die Kinder der Großeltern des Verstorbenen (Onkel oder Tante), h) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (Neffe oder Nichte) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb dieser Reihenfolge hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Das Standesamt, Bestattungsabteilung, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen das Grabnutzungsrecht auf die Lebensgefährten, Stiefkinder oder sonstige Personen übertragen.</p> <p>(5a) Zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten kann die Übertragung des Nutzungsrechtes (Umschreibung des Grabbriefes) nur von einer der in Abs. 5 genannten Person beansprucht werden, sofern der Grabnutzungsberechtigte zu deren Gunsten auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.</p> <p>(6) Die Bestimmung eines Nachfolgers für den Todesfall lässt die Befugnis des Berechtigten, beim Bestattungsamt jederzeit die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf einen der in Abs. 5 genannten Angehörigen oder einen nach Abs. 1 anspruchsberechtigten Dritten zu verlangen, unberührt. Die Übertragung kann von Auflagen über die Unterhaltung der Grabstätte abhängig gemacht werden.</p> <p>(7) Der Grabbrief ist sorgfältig aufzubewahren und bei allen nach dieser Satzung zulässigen Verfügungen dem Bestattungsamt vorzulegen. Bei nachgewiesenem Verlust wird gegen Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt. Gegenüber der Stadt kann ein Grabnutzungsrecht nur geltend gemacht werden, wer im Grabbrief als Berechtigter eingetragen ist. Jeder Rechtsnachfolger muss deshalb umgehend die Umschreibung des Grabbriefes auf sich beantragen. Die Stadt kann den Inhaber des Grabbriefes als Berechtigten ansehen, es sei denn, ihr ist bekannt, dass er sich den Besitz unrechtmäßig verschafft hat.</p>	<p>Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind. b) die Kinder, c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, d) die Eltern, e) die Großeltern, f) die vollbürtigen Geschwister, g) die Kinder der Großeltern des Verstorbenen (Onkel oder Tante), h) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (Neffe oder Nichte) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>(6) Innerhalb der Reihenfolge des Absatzes 5 hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Das Standesamt/ Bestattungsabteilung, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen das Grabnutzungsrecht (gegebenenfalls mit Zustimmung des Rechtsnachfolgers) auf den Lebensgefährten, ein Stiefkind oder sonstige Person bzw. eine Institution übertragen.</p> <p>(7) Zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten kann die Übertragung des Nutzungsrechtes (Umschreibung des Grabbriefes) nur von einer der in Abs. 5 genannten Person beansprucht werden, sofern der Grabnutzungsberechtigte zu deren Gunsten auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.</p> <p>(8) Die Bestimmung eines Nachfolgers für den Todesfall lässt die Befugnis des Berechtigten, beim Standesamt/Bestattungsabteilung jederzeit die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf einen der in Absätzen 5 bis 7 genannten Angehörigen oder einen nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Dritten zu verlangen (Umschreibung), unberührt. Die Übertragung kann von Auflagen über die Unterhaltung der Grabstätte abhängig gemacht werden.</p> <p>(9) Der Grabbrief ist sorgfältig aufzubewahren und bei allen nach dieser Satzung zulässigen Verfügungen dem Standesamt/Bestattungsabteilung vorzulegen. Bei nachgewiesenem Verlust wird gegen Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt. Gegenüber der Stadt kann ein Grabnutzungsrecht nur geltend gemacht werden, wer im Grabbrief als Berechtigter eingetragen ist. Jeder Rechtsnachfolger muss deshalb umgehend die Umschreibung des Grabbriefes auf sich beantragen.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(8) Über die Verleihung von Grabnutzungsrechten führt die Bestattungsanstalt eine Kartei. Bestehen zwischen den Eintragungen im Grabbrief und der Kartei Abweichungen, so geht diese vor, es sei denn, der Grabnutzungsberechtigte weist ihre Unrichtigkeit nach.</p> <p>(9) Bei auf andere Weise nicht zu deckendem Bedarf kann die Stadt das Grabnutzungsrecht an einem nicht mehr als belegt geltendem Grab gegen Ersatz der für die restliche Nutzungsfrist entrichteten Gebühren und der für das Grab gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise ablösen.</p>	<p>(10) Zur Erfassung der verliehenen Grabnutzungsrechte speichert und verarbeitet das Standesamt/Bestattungsabteilung folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse. Bei Umzug soll der Grabnutzungsberechtigte dem Standesamt/Bestattungsabteilung die neue Adresse mitteilen.</p> <p>-/-</p>
<p>§ 21 Ehrengräber</p> <p>Ehrengräber sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer. Auf die Schaffung und Zuerkennung eines Ehrengrabes bzw. eines Ehrengrabfeldes besteht kein Rechtsanspruch. Sie bleibt jeweils gesonderter Beschlussfassung durch den Stadtrat vorbehalten.</p>	<p>§ 21 Ehrengräber, Kriegsgräberanlagen</p> <p>Ehrengräber sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer. Die Schaffung und Zuerkennung eines Ehrengrabes bleibt jeweils gesonderter Beschlussfassung des Stadtrats über Grabnutzungsrecht und Pflege vorbehalten.</p>
<p>Abschnitt V - Grabmal- und Pflegeordnung</p> <p>§ 22 Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so herzurichten und zu unterhalten, dass sie sich ihrer Umgebung anpasst, Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit erhalten bleibt. Diese Verpflichtung trifft bei Reihengräbern den Antragsteller, bei Wahlgräbern den Grabnutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen sind bzw. werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. In letzteren unterliegen Grabstätten nur den allgemeinen Anforderungen des Abs. 1.</p>	<p>Abschnitt V - Grabmale, Gestaltungsvorschriften, Grabpflege</p> <p>§ 22 Allgemeine Grundsätze, Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewahrt wird. Diese Verpflichtung trifft bei Reihengräbern den Antragsteller, bei Wahlgräbern den Grabnutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen sind bzw. werden Abteilungen (Grabfelder) mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. In letzteren unterliegen die Grabstätten und Grabmale nur den allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1.</p> <p>(3) Beim Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Bei ersteren (z. B. in den Erweiterungsteilen der Friedhöfe Stadeln und Vach) sind diese Gestaltungsvorschriften sowohl für die Grabmale, als auch für die gärtnerische Gestaltung einzuhalten. Diese</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
	<p>Gestaltungsvorschriften werden gesondert veröffentlicht. Die betreffenden Grabfelder werden in den Belegungsplänen ausgewiesen; sie sind Bestandteil dieser Satzung. Belegungspläne und besondere Gestaltungsvorschriften werden in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt und können dort eingesehen werden.</p>
<p>§ 23 Grabmäler</p> <p>(1) Grabmal ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabsteine (stehend und liegend), Holz- und Erztafeln (Epitaphien) und Einfassungen.</p> <p>(2) Grabmäler erfüllen nach Material und Größe grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen des § 22 Abs. 1, wenn sie aus Naturstein, Kunststein, Holz oder (künstlerisch) bearbeitetem Metall hergestellt sind und folgende Regemaße einhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Reihengräbern: für Kleinkinder Höhe 0,60 m, Breite 0,30 m, für Kinder Höhe 0,70 m, Breite 0,40 m, für Erwachsene Höhe 1,00 m, Breite 0,50 m; 2. bei Wahlgräbern: ohne Heckenhintergrund Höhe von 1,10 m bis 1,25 m, vor Hecken oder Pflanzungen Höhe von 1,40 m bis 1,60 m, liegende Grabsteine: Länge bis 1,65 m, Breite bis 0,85 m, Mauergräber (hart an der Friedhofsmauer) Höhe bis 2,00 m. 	<p>§ 23 Grabmale</p> <p>(1) Grabmal ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabsteine (stehend und liegend), Holz- und Erztafeln (Epitaphien) und Einfassungen.</p> <p>-/-</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Stadt. Sie ist auf vorgeschriebenem Vordruck vom Auftraggeber, bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Dem Gesuch ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten, insbesondere Material- und Bearbeitungsart, Grundriss, Schnitt, Vorder-, Seiten- und soweit erforderlich auch Rückenansicht, Schriftornamente und Symbole in Größe, Form und Farbe sowie die vorgesehene Fundamentierung hervorgehen müssen.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann von die Ziele des § 22 Abs. 1 bzw. die Standsicherheit verfolgende Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden und erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird. Aufstellung und Änderung eines Grabmals sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(5) Grabmäler sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Unbeschadet der Haftung der Stadt haftet der Genehmigungsempfänger, bei Wahlgräbern der Grabnutzungsberechtigte für jeden Schaden, der der Stadt oder Dritten durch Vernachlässigung dieser Pflicht entsteht.</p> <p>(6) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Anzeige bei der jeweiligen Friedhofsverwaltung, historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmäler in jedem Falle nur mit deren Genehmigung entfernt werden. Spätestens bis drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts noch nicht entfernte Grabmäler werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt und gehen in die Verfügung der Stadt über.</p>	<p>(2) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mit Formblatt der Friedhofsverwaltung vom Auftraggeber, bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten bzw. von anderen Personen mit dessen Einwilligung zu beantragen. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten, insbesondere Material- und Bearbeitungsart, Grundriss, Schnitt, Vorder-, Seiten- und soweit erforderlich auch Rückenansicht, Schriftornamente und Symbole in Größe, Form und Farbe sowie die vorgesehene Fundamentierung hervorgehen müssen.</p> <p>(3) Die Genehmigung kann von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden, welche die Ziele des § 22 Abs. 1 verfolgen. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird. Aufstellung und Änderung eines Grabmals sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Ausnahmeregelungen kann auf Antrag die Friedhofsverwaltung gewähren.</p> <p>(4) Grabmale sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Unbeschadet der Haftung der Stadt haftet der Genehmigungsempfänger, bei Wahlgräbern der Grabnutzungsberechtigte für jeden Schaden, welcher der Stadt oder Dritten durch Vernachlässigung dieser Pflicht entsteht.</p> <p>(5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften des Abschnitts V nicht beachtet worden sind.</p> <p>(6) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung, historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale in jedem Falle nur mit deren Genehmigung entfernt werden. Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 20 Abs. 4) nicht innerhalb von sechs Monaten entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>Bisher keine Regelung.</p>	<p>§ 24 Grüfte</p> <p>(1) Grüfte als Familiengrabstätten sind ausgemauerte Grabanlagen, die in den dafür ausgewiesenen Abteilungen (Feldern) nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen sind. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizufügen. Die Gruftanlagen sind mindestens 0,30 m unter dem Geländeniveau und grundsätzlich mit einem mehrteiligen Deckel wasserdicht herzustellen. Sie dürfen nur durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Fachfirma geöffnet und geschlossen werden. Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(2) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist der bisherige Grabinhaber bzw. Rechtsnachfolger verpflichtet, die dort bestatteten Leichen und Aschenreste in Urnen auf seine Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann das Standesamt / Bestattungsabteilung die Räumung auf Kosten des bisherigen Grabinhabers bzw. Rechtsnachfolgers vornehmen.</p>
<p>§ 24 Grabpflege</p> <p>(1) Die in § 22 Abs. 1 genannten Personen haben die Grabstätte grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes unter Beachtung der dort genannten Grundsätze herzurichten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 15 cm, bei Urnengräbern 10 cm nicht überschreiten. Die in dieser Satzung festgelegten Grabmaße sind einzuhalten.</p> <p>(2) Die Bepflanzung ist möglichst flächig zu halten. Bäume und Sträucher (Gehölze) – sie gehen mit ihrer Pflanzung in das Eigentum der Stadt über – sollen nicht höher als das Grabmal sein bzw. werden und dürfen sich auf benachbarte Grabstätten nicht nachteilig auswirken.</p> <p>(3) Die Gräber sind stets sauber zu halten. Verwelkte Pflanzen, Blumen und Kränze sind auf die vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen.</p>	<p>§ 25 Grabpflege</p> <p>(1) Die in § 20 Abs. 1 genannten Personen haben die Grabstätte grundsätzlich binnen drei Monaten nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes unter Beachtung der dort genannten Grundsätze herzurichten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 0,15 m, bei Urnengräbern 0,10 m nicht überschreiten. Die in dieser Satzung festgelegten Grabmaße sind einzuhalten.</p> <p>(2) Die Bepflanzung ist möglichst flächig zu halten. Bäume und Sträucher (Gehölze) sollen nicht höher als das Grabmal sein bzw. werden und dürfen sich auf benachbarte Grabstätten nicht nachteilig auswirken.</p> <p>(3) Die Gräber sind stets sauber zu halten. Verwelkte Pflanzen, Blumen und Kränze sind auf die vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen. Bei satzungswidriger Anbringung von Blumen- gebinden bei Urnennischen haftet der Nutzung</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>(4) Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen auf oder an Gräbern nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt und als Fundsachen behandelt werden.</p>	<p>gebunden bei Urnennischen haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden (z. B. Rostschäden) an darunter liegenden Abdeckplatten.</p> <p>(4) Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen auf oder an Gräbern nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt und als Fundsachen behandelt werden.</p>
<p>§ 25 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Abteilungen, für die an Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Grabmäler an ihre Umgebung sowie an die Bepflanzung erhöhte bzw. besondere Anforderungen gestellt werden, sind in den jeweiligen Belegungsplänen auszuweisen. Dort können auch Festlegungen über Größe und Höhe der Grabmäler getroffen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass nur stehende oder flach auf der Grabstätte liegende Grabmäler zugelassen sind.</p> <p>(2) In solchen Abteilungen sind nur Grabmäler aus Naturstein (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen oder Bronzeguss in handwerklicher und gleichmäßiger Bearbeitung, ausgenommen Hochglanzpolitur, gestattet. Für Schriften, Ornamente und Symbole darf nur das Material des Grabmals oder handwerklich behandeltes Metall verwendet werden. Sie sollen gut verteilt, nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.</p> <p>(3) Sofern nicht liegende Grabmäler vorgeschrieben sind, müssen die Grabstätten ganzflächig niedrig und möglichst immer grün bepflanzt werden, sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung harmonisch in die Umgebung einfügen und gehobenen Ansprüchen genügen. Das Grabbeet darf nicht höher als 0,08 m groß sein. Verboten sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeglicher Art und Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff.</p>	<p>§ 26 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Abteilungen (Grabfelder), für die an Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Grabmale an ihre Umgebung sowie an die Bepflanzung erhöhte bzw. besondere Anforderungen gestellt werden, sind in den jeweiligen Belegungsplänen auszuweisen. Dort können auch Festlegungen über Größe und Höhe der Grabmale getroffen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass nur stehende oder flach auf der Grabstätte liegende Grabmale zugelassen sind.</p> <p>(2) Die Belegungspläne sind Bestandteil dieser Satzung; sie werden in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.</p> <p>(3) In solchen Abteilungen sind nur Grabmale aus Naturstein (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen oder Bronzeguss in handwerklicher und gleichmäßiger Bearbeitung, ausgenommen Hochglanzpolitur, gestattet. Für Schriften, Ornamente und Symbole darf nur das Material des Grabmals oder handwerklich behandeltes Metall verwendet werden. Sie sollen gut verteilt, nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.</p> <p>(4) Sofern nicht liegende Grabmale vorgeschrieben sind, müssen die Grabstätten ganzflächig niedrig und möglichst immergrün bepflanzt werden, sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung harmonisch in die Umgebung einfügen und gehobenen Ansprüchen genügen. Das Grabbeet darf nicht höher als 0,10 m groß sein. Verboten sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeglicher Art und Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>§ 26 Vernachlässigung der Grabstätten</p> <p>(1) Wird den nach §§ 22 ff. bestehenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, so kann die Bestattungsanstalt nach erfolgloser Abmahnung unter Fristsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grabmäler, die nicht mehr genügend standsicher oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, auf Kosten des nach § 22 Abs. 2 Verpflichteten sichern, umlegen oder entfernen lassen, 2. verwilderte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen, einebnen und ansäen. <p>Bei Wahlgräbern kann außerdem der entschädigungslose Entzug des Nutzungsrechts angeordnet werden, wenn die Ruhefrist der in dem Grab zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste abgelaufen ist.</p> <p>(2) Der Abmahnung, die auch durch Benachrichtigung an der Grabstätte (Grabzettel) erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.</p> <p>(3) Abs. 1 Ziffer 1 gilt entsprechend, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder verändert wurde (§ 23 Abs. 3), 2. eine Auflage nach § 20 Abs. 6 oder § 23 Abs. 4 nicht erfüllt wird. 	<p>§ 27 Maßnahmen bei Vernachlässigung der Grabstätten</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß nach §§ 22 ff. angelegt oder gepflegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Abmahnung unter Fristsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grabmale, die nicht mehr genügend standsicher oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, auf Kosten des nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Verpflichteten umlegen oder entfernen lassen, 2. verwilderte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen, einebnen und ansäen. <p>Bei Wahlgräbern kann außerdem der entschädigungslose Entzug des Nutzungsrechts angeordnet werden, wenn die Ruhezeit der in dem Grab zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste abgelaufen ist.</p> <p>(2) Der Abmahnung, die auch durch Benachrichtigung (Hinweis) an der Grabstätte erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.</p> <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch dann durchgeführt werden, wenn das Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder verändert wurde (§ 23 Abs. 3).</p>
<p>Abschnitt VI – Schlussbestimmungen</p> <p>§ 27 Besitzstandsregelung</p> <p>(1) Die an Wahlgräbern mit mehr als vier nebeneinander liegenden Grabplätzen bestehenden Grabnutzungsrechte bleiben bestehen. Eine Verringerung der Zahl der Grabplätze ist unbeschadet des § 20 Abs. 9 nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich.</p> <p>(2) Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. bis zu einer nach § 20 Abs. 3 erforderlichen vorzeitigen Verlängerung in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.</p>	<p>Abschnitt VI - Schlussvorschriften</p> <p>§ 28 Besitzstandsregelung</p> <p>(1) Die an Wahlgräbern bestehenden Grabnutzungsrechte für Grabplätze mit mehr als vier nebeneinander liegenden oder mit zwei hintereinander liegenden (siehe § 18 Abs. 4 Satz 3) Plätzen bleiben bestehen. Eine Verringerung der Zahl der Grabplätze ist nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich.</p> <p>(2) Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte auf einen Zeitraum von 30 Jahren bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. bis zu einer nach § 20 Abs. 3 erforderlichen vorzeitigen Verlängerung in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.</p>
<p>§ 28 Anordnung für den Einzelfall</p> <p>Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p>	<p>§ 29 Anordnung für den Einzelfall</p> <p>Das Standesamt/Bestattungsabteilung kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>§ 29 Haftung der Stadt</p> <p>(1) Die der Stadt als Betreiber der Bestattungsanstalt obliegenden Verkehrssicherungspflichten werden von den Bediensteten der Bestattungsanstalt in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.</p> <p>(2) Im übrigen haftet die Stadt für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bestattungsanstalt entstehende Schäden nur, wenn und soweit ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt bzw. soweit sie bei Auswahl, Leitung und Überwachung der einen Schaden stiftenden Person ein Verschulden trifft.</p> <p>(3) Für durch Naturereignisse, dritte Personen oder Tiere verursachte Schäden sowie das Abhandenkommen von Sachen im Friedhof wird nicht gehaftet.</p>	<p>für den Einzelfall erlassen.</p> <p>§ 30 Haftungsausschluss</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, dritte Personen, durch Tiere, oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit der städtischen Dienstkräfte oder von Beauftragten.</p>
<p>§ 30 Zuwiderhandlungen</p> <p>Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <p>A. den Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Benutzungszwang in § 2 Abs. 2, 2. die Besuchszeiten in den Friedhöfen in § 6 Abs. 1 und Abs. 2, 3. den Aufenthalt in den Friedhöfen in § 6 Abs. 3, 4. das Verhalten auf dem Friedhof in § 7 Abs. 1, 5. das Betreten der Aussegnungs- und Leichenhalle in § 7 Abs. 1, <p>5a. die Verwendung bestimmter Materialien in § 7 a Abs. 1 mit Abs. 4,</p> <p>5b. das Verwenden von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch Personen ohne den vorgeschriebenen Sachkundenachweis in § 7 a Abs. 4,</p> <p>5c. die Trennung und Beseitigung von Abfällen in § 7 a Abs. 4,</p>	<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält und den Ordnungsbestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, 2. nicht erlaubte Materialien nach § 7 Abs. 1 bis 3 verwendet, 3. Abfälle nach § 7 Abs. 4 nicht trennt oder beseitigt, 4. gärtnerische oder Steinmetzarbeiten oder andere entgeltliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen nach § 8 Absätze 2 und 8 ohne Anmeldung und Berechtigungsschein ausführt, 5. die Zeiten für die Ausführung entgeltlicher Arbeiten in § 8 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 nicht einhält, 6. die für Arbeiten nach § 8 Abs. 5 Sätze 3 und 4 und Abs. 8 erforderlichen Geräte, Werkzeuge

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
<p>6. die Ausführung gärtnerischer oder Steinmetzarbeiten oder anderer entgeltlicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen in § 8 Abs. 2 und Abs. 8,</p> <p>7. das Mitführen des Berechtigungsscheines bei Arbeiten auf den Friedhöfen in § 8 Abs. 3 und Abs. 8,</p> <p>8. die Zeit für die Ausführung entgeltlicher Arbeiten in § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8,</p> <p>9. das Lagern der für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien in § 8 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 und Abs. 8,</p> <p>10. die Entfernung von Abräummaterial, Verpackungen und Transportmaterial in § 7 a Abs. 4,</p> <p>11. die Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Inhaber von Berechtigungsscheinen in Ausübung der genehmigten Tätigkeit in § 8 Abs. 5 und Abs. 8,</p> <p>12. die Lichtbild-, Film-, Tonfilm- oder Fernsehaufnahme in § 11 Abs. 4,</p> <p>13. den Antrag auf Urnenbeisetzung in § 12 Satz 1,</p> <p>14. die Exhumierung in § 15 Abs. 1 Satz 1,</p> <p>15. das Herrichten und Unterhalten der Grabstätte in § 22 Abs.1,</p> <p>16. die Genehmigung der Errichtung und der Veränderung eines Grabmals in § 23 Abs. 3,</p> <p>17. die Erhaltung der Grabmäler in verkehrssicheren Zustand in § 23 Abs. 5,</p> <p>18. die Entfernung von Grabmälern in § 23 Abs. 6 Satz 1,</p> <p>19. die Bepflanzung der Grabstätten in § 24 Abs. 1,</p> <p>20. das Sauberhalten der Gräber in § 24 Abs. 3,</p> <p>21. das Errichten von Grabmälern in Abteilungen, für die an Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung erhöhte bzw. besondere Anforderungen gestellt werden in § 25 Abs. 1 und Abs. 2,</p> <p>22. die Bepflanzung von Gräbern in Abteilungen, für die an die Bepflanzung erhöhte bzw. besondere Anforderungen gestellt werden in § 25 Abs. 1 und Abs. 3,</p> <p>oder</p> <p>B. einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung für den Einzelfall, die nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann oder deren Vollziehung angeordnet ist, zuwiderhandelt.</p>	<p>und Abs. 8 erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Materialien behindernd lagert,</p> <p>7. Abräummaterial, Verpackungen und Transportmaterial nach § 8 Abs. 5 nicht entfernt,</p> <p>8. die Friedhofswege ohne Erlaubnis befährt (§ 6 Abs. 1 Nr. 11) oder als Inhaber eines Berechtigungsscheines mit einem Fahrzeug für genehmigte Tätigkeit befährt und dabei gegen § 8 Abs. 6 verstößt,</p> <p>9. nicht genehmigte Lichtbild-, Film-, Tonfilm- oder Fernsehaufnahmen nach § 11 Abs. 4 macht,</p> <p>10. eine Grabstätte entgegen § 22 Abs.1 nicht herrichtet oder unterhält,</p> <p>11. ein Grabmal entgegen § 23 Abs. 2 ohne Genehmigung errichtet oder verändert,</p> <p>12. ein Grabmal entgegen § 23 Abs. 4 nicht in einem verkehrssicheren Zustand unterhält,</p> <p>13. ein Grabmal entgegen § 23 Abs. 6 Satz 1 entfernt,</p> <p>14. die Bestimmungen über die Grabpflege in § 25 nicht beachtet,</p> <p>15. ein Grabmal in einer Abteilung mit Gestaltungsvorschriften entgegen den Bestimmungen des § 26 errichtet,</p> <p>16. ein Grab in einer Abteilung, für das an die Bepflanzung erhöhte bzw. besondere Anforderungen nach § 25 Absätze 1 und 3 gestellt werden, nicht entsprechend herrichtet und unterhält,</p> <p>17. entgegen einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung für den Einzelfall (§ 29), die nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann oder deren Vollziehung angeordnet ist, handelt.</p>
<p>§ 31 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.</p>	<p>§ 32 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.</p>

Spalte 1: Derzeitige Fassung	Spalte 2: Neufassung
	(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 28.08.1973 (Amtsblatt Nr. 29 vom 31.08.1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2001 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.08.2001), außer Kraft.

Anlage - Zu §§ 22 Absatz 3 und 26 der Satzung (neu)

Es bestehen folgende **besonderen Gestaltungsvorschriften**:

- a) Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Fürth-Stadeln, Erweiterungsteil einschließlich der dortigen neuen Grüfte, vom 23. Mai 1996, in Kraft ab 08. Juni 1996, Amtsblatt Nr. 11 vom 07.06.1996, mit Anlagen 1 bis 8 (Belegungsplan und zeichnerische Darstellung).
- b) Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Fürth-Vach, Erweiterungsteil, vom 08. November 1999, in Kraft ab 18.11.1999, Amtsblatt Nr. 22 vom 17.11.1999, mit Anlagen 1 und 2 (Grabfelder und Abmessungen der Grabstellen).
- c) Gestaltungsvorschriften für die Abmessungen der Abdeckplatten bei den Urnennischenanlagen im Friedhof Erlanger Straße am Hochkreuz, Feld B 9 N, und an der Friedhofsmauer, Felder M 3 N und M 4 N, gelten Vorgaben (siehe Merkblatt).

Die Vorschriften zu a) und b) können beim Bürgeramt, Amtsstelle Nord, Stadelner Hauptstr. 96, eingesehen werden.

Die Regelungen zu c) können beim Standesamt/Bestattungsabteilung, im Rathaus Königstr. 88, und bei der Friedhofsverwaltung, Erlanger Str. 97, eingesehen werden. Bei dieser Stelle liegen auch Muster der Abdeckplatten aus.